

Ordnung der Bereitschaften

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Bereitschaften wurde von der 47. Ordentlichen Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes am 05. Dezember 1997 genehmigt.

- 1 Änderung durch Beschluss des DRK-Präsidiums am 10.12.1998, des Präsidialrats am 24./25.02.1999 nach § 19 (3) der Satzung des DRK und Genehmigung der Bundesversammlung gemäß § 9 (1) der Satzung am 12.11.1999
- 2 Änderung durch Beschluss des DRK-Präsidiums am 28.05.2002, des Präsidialrats am 26./27.06.2002 nach § 19 (3) der Satzung des DRK und Genehmigung der Bundesversammlung gemäß § 9 (1) der Satzung am 22.11.2002

Bestandteil und Grundlage der Ordnung der Bereitschaften sind die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“, gemäß Beschluss der Bundesversammlung vom 22.11.1996 - Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Stabsstelle Verbandsentwicklung/Ehrenamt, Carstennstr. 58, 12205 Berlin

I. Gemeinsame allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

- § 1 **Selbstverständnis**
- § 2 **Ehrenamtliche Tätigkeit**
- § 3 **Struktur und Form der Gemeinschaften**
- § 4 **Mitgliedschaft**
- § 5 **Jugendarbeit**
- § 6 **Führung der Gemeinschaften**
- § 7 **Zusammenarbeit der Gemeinschaften**
- § 8 **Finanzierung der Gemeinschaften**
- § 9 **Ausbildung**
- § 10 **Vertraulichkeit**
- § 11 **Schutzmaßnahmen**
- § 12 **Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**
- § 13 **Ausweis**
- § 14 **Verwaltungsangelegenheiten**
- § 15 **Geltung für Arbeitskreise und andere Formen ehrenamtlicher Tätigkeit**

II. Ordnung der Bereitschaften

- 1 **Definition der Bereitschaften**
- 2 **Organisation der Bereitschaften**
 - 2.1 **Bildung und Auflösung von Bereitschaften**
 - 2.2 **Gliederung/Struktur innerhalb der Bereitschaften**
 - 2.2.1 **Untergliederung**
 - 2.2.2 **Besondere Gruppen**
 - 2.2.3 **Fachdienste und –bereiche**
 - 2.2.4 **Einsatzformationen**
 - 2.3 **Organe**
 - 2.3.1 **Bereitschaftsversammlung**
 - 2.3.2 **Kreisausschuss der Bereitschaften**
 - 2.3.3 **Landesausschuss der Bereitschaften**
 - 2.3.4 **Bundesausschuss der Bereitschaften**
 - 2.4 **Zusammenarbeit**

- 3. Leitung der Bereitschaften 10**
 - 3.1 Leitungskräfte**
 - 3.1.1 Bereitschaftsleitung**
 - 3.1.2 Leitung der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene**
 - 3.1.3 Leitung der Bereitschaften auf Landesverbandsebene**
 - 3.1.4 Leitung der Bereitschaften auf Bundesverbandsebene**
 - 3.2 Vertretung in Vorständen / Präsidien**
 - 3.3 Wahl / Ernennung**
 - 3.3.1 Leitungskräfte**
 - 3.3.2 Führungskräfte von Einsatzformationen**
 - 3.3.3 Fachberatung**
 - 3.3.4 Leiter besonderer Gruppen**
 - 3.4 Voraussetzungen für Wahl und Ernennung**
 - 3.5 Amtszeit**
 - 3.6 Abwahl / Abberufung**
 - 3.7 Einrichtung von Leitungsgruppen**
 - 3.8 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte**
 - 3.9 Weisungsbefugnis**
 - 3.9.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte**
 - 3.9.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht**
 - 3.9.3 Fachliche Weisungsberechtigung**
 - 3.9.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen oder Katastrophen**

- 4. Mitwirkung in Bereitschaften**
 - 4.1 Formen der Mitarbeit**
 - 4.2 Persönliche Voraussetzungen ***
 - 4.3 Verfahren der Aufnahme**
 - 4.3.1 Angehörige der Bereitschaft**
 - 4.3.2 Freie Mitarbeiter**
 - 4.4 Gleichzeitige Mitarbeit in mehreren Gemeinschaften**
 - 4.5 Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft**
 - 4.5.1 Angehörige der Bereitschaft**
 - 4.5.2 Freie Mitarbeiter**
 - 4.6 Gesundheitszustand**
 - 4.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung**
 - 4.8 Rechte und Pflichten**
 - 4.9 Ausrüstung, Ausstattung, Sicherheit**

- 1 Freistellungsverfahren**
- 2 Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen**
- 3 Anerkennung**
- 4 Verwaltungsangelegenheiten 18**
- 5 Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren**
- 6 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

I. Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

§1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass diese Grundsätze, die Leitlinien und Führungsgrundsätze des DRK und die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden: Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 3: Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen. Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht.

zu § 5: Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern beim Bayerischen Roten Kreuz vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht.

§6 Führung der Gemeinschaften

Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 10 Vertraulichkeit

Zum Schutz der Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

§11 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§12 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§13 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

§14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§15 Geltung für Arbeitskreise und andere Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

II. Ordnung der Bereitschaften

1. Definition der Bereitschaften *

Die Bereitschaft ist eine Gemeinschaft des DRK. Sie ist die „Grundorganisation“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, die gemeinsam nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung ehrenamtlich tätig werden, zusammengefasst. Die Aufgabenfelder der Bereitschaften orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

2. Organisation der Bereitschaften

2.1 Bildung und Auflösung von Bereitschaften

Aktive Mitglieder auf örtlicher Ebene bilden eine Bereitschaft. Die Bildung und Auflösung einer Bereitschaft erfolgt mit Zustimmung des jeweiligen Vorstandes und der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der Landesbereitschaftsleitung.

2.2. Gliederung / Struktur innerhalb der Bereitschaften

2.2.1 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach Aufgaben und Mitwirkungsformen teilweise oder vollständig strukturiert bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

2.2.2 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

2.2.3 Fachdienste und -bereiche

Die Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften erfordert eine fachliche Qualifizierung in Fachdiensten und -bereichen. Zu den Fachdiensten und -bereichen der Bereitschaften gehören insbesondere Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsausbildung (San A)

- Betreuungsdienst mit den Bereichen
 - Verpflegung
 - Soziale Betreuung und Unterkunft
 - Notfallnachsorge
 - Blutspendewesen
 - Fernmeldedienst
 - Pflegehilfsdienst
- Sanitätsdienst u.a. mit den Bereichen
 - Sanitätsdienst bei Veranstaltungen
 - Rettungsdienst
 - Rettungshundearbeit
 - Suchdienst
 - Die Kreisaukunftsbüros (KAB)/Arbeitskreise „Suchdienst“ sind als Teil der Gemeinschaft „Bereitschaften“ den einzelnen örtlichen Bereitschaften gleichgestellt. Für sie gelten die Regelungen des AAB-Handbuches. Vorstehende Regelungen gelten auch für die Landesaukunftsbüros (LAB).
- Technik und Sicherheit u.a. mit den Bereichen
 - Gefahrsschutz / Sicherheit
 - Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte - Zeltbau, Transportdienst
 - Elektrotechnik
 - Trinkwasseraufbereitung

2.2.4 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenansturms von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Rotkreuzgemeinschaften ist möglich.

Zu den Einsatzformationen gehören insbesondere

Einsatzeinheiten
Schnelleinsatzgruppen
der Hilfszug des DRK

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Je Kreisverband ist mindestens eine Einsatzeinheit vorzuhalten.

Die Angehörigen der Hilfszugabteilungen werden von den Kreisverbänden gestellt. Sie gehören dem entsprechenden Kreisverband an und sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Hilfszugabteilung unterstellt.

2.3 Organe

2.3.1 Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören die Angehörigen der Bereitschaft an. Sie entscheidet, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen Vorstand, der Kreisbereitschafts- und der Bereitschaftsleitung erforderlich. Die Bereitschaftsversammlung orientiert sich in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter. Die Bereitschaftsversammlung beschließt über die Aufnahme neuer Angehöriger in die Bereitschaft.

2.3.2 Kreisausschuss der Bereitschaften

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens die Bereitschaftsleitungen des Kreisverbandes an. Die Bereitschaften des Kreisverbandes werden durch die Bereitschaftsleitungen im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten. Der Kreisausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

2.3.3 Landesausschuss der Bereitschaften

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mindestens die Kreisbereitschaftsleitungen des Landesverbandes an. Die Bereitschaften der Kreisverbände werden durch die Kreisbereitschaftsleitungen im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten. Der Landesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Landesebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

2.3.4 Bundesausschuss der Bereitschaften

Die Bereitschaften der Landesverbände werden durch die Landesbereitschaftsleitungen im Bundesausschuss der Bereitschaften vertreten. Stimmberechtigte Mitglieder im Bundesausschuss der Bereitschaften sind

Landesbereitschaftsleitungen oder deren Vertreter,
bis zu drei durch den Bundesausschuss der Bereitschaften zugewählte Mitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind die Ausschuss-Mitglieder.

Der Bundesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Bundesebene, fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

2.4 Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit vor Ort und der Nachwuchssicherung arbeiten die Bereitschaften mit allen anderen Rotkreuzgemeinschaften und -Einrichtungen partnerschaftlich zusammen.

3. Leitung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Ziff. 2.2.4. Sie haben Stellvertreter. Leitungs- und Führungsfunktionen werden ehrenamtlich wahrgenommen.

3.1 Leitungskräfte

3.1.1 Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaft wird von der Bereitschaftsleitung geleitet, in ihr sollen beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein.

3.1.2 Leitung der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene

Auf Kreisverbandsebene werden die Bereitschaften des Kreisverbandes durch die Kreisbereitschaftsleitung geleitet, in ihr sind beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten.

3.1.3 Leitung der Bereitschaften auf Landesverbandsebene

Auf Landesverbandsebene werden die Bereitschaften des Landesverbandes durch die Landesbereitschaftsleitung geleitet, in ihr sind beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten.

3.1.4 Leitung der Bereitschaften auf Bundesverbandsebene

Bereitschaften werden auf Bundesverbandsebene durch die aus 3 Personen bestehende Bundesbereitschaftsleitung geleitet, in ihr sind beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten.

3.2 Vertretung in Vorständen / Präsidien

Die Bereitschaftsleitungen der verschiedenen Ebenen vertreten die Bereitschaften in den Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen.

3.3 Wahl / Ernennung

3.3.1 Leitungskräfte

Die Bereitschaftsleitung wird durch die Angehörigen der Bereitschaften auf der Bereitschaftsversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die unter Ziff. 3.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften oder unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften gewählt und durch die Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die unter Ziff. 3.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss Bereitschaften gewählt.

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

3.3.2 Führungskräfte von Einsatzformationen

Führungskräfte von DRK-Einsatzformationen werden ernannt. Die Ernennung erfolgt für Einheits-, Gruppen- und Truppführer von Einsatzeinheiten und Schnelleinsatzgruppen durch die Kreisbereitschaftsleitung, eine Delegation ist möglich. Führungskräfte der Abteilungsführung des Hilfszugs durch die Landesbereitschaftsleitung, Gruppenführer des Hilfszugs durch die Abteilungsführung des Hilfszugs. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.3.3 Fachberatung

Leistungs- und Führungskräfte können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung ernannt.

3.3.4 Leiter besonderer Gruppen

Leiter besonderer Gruppen werden durch die Angehörigen dieser Gruppen gewählt und durch die Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziff. 3.4 erfüllt sind.

3.4 Voraussetzungen für Wahl und Ernennung

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:

Vorgeschriebene Ausbildungen gemäß Ausbildungsordnung

- Mitgliedschaft im DRK Leitungskräfte haben fehlende Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachzuholen, Führungskräfte müssen bei Ernennung die Voraussetzungen erfüllen..

Es wird erwartet, dass

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit vorliegen.

Für die Wiederwahl der Leitungskraft ist die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Zum Mitglied der Leitungsgruppe oder als Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt bzw. ernannt werden

- wer einer gleichartigen oder ähnlichen, im Einsatzfall konkurrierenden Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert;
- wer während der Dauer eines Disziplinarverfahrens im Sinne dieser Ordnung der Betroffene dieses Verfahrens ist.

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden. Eine Ämterhäufung ist zu vermeiden.

3.5 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungs- und Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände. Die Amtszeit der Führungskräfte endet auf Widerruf.

Die Tätigkeit als Führungskraft in DRK-Einsatzformationen soll mit dem vollendeten 60. Lebensjahr enden.

3.6 Widerruf der Ernennung / Abwahl / Abberufung

Die Ernennung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten ist zu widerrufen, wenn diese sich als ungeeignet erweisen, an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen.

Der Widerruf erfolgt nach vorheriger Anhörung für

- Einheits-, Gruppen- und Truppführer von Einsatzeinheiten und Schnelleinsatzgruppen durch die Kreisbereitschaftsleitung
- Führungskräfte der Abteilungsführung des Hilfszugs durch die Landesbereitschaftsleitung
- Gruppenführer des Hilfszugs durch die Abteilungsführung des Hilfszugs
- Fachberater und Beauftragte gem. Ziff. 3.3.3 durch die jeweils zuständige Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung.

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziff. IV der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren offen. Bei Verfehlungen gem. Ziff. V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

Gleiches gilt sinngemäß für die Abwahl von Leitungskräften.

Die Abwahl erfolgt für:

- die Bereitschaftsleitung durch die Angehörigen der Bereitschaften auf der Bereitschaftsversammlung
- die Leiter besonderer Gruppen durch die Angehörigen dieser Gruppen
- die Kreisbereitschaftsleitung durch den Kreisausschuss der Bereitschaften oder unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften
- die Landesbereitschaftsleitung durch den Landesausschuss Bereitschaften
- die Bundesbereitschaftsleitung durch den Bundesausschuss der Bereitschaften

3.7 Einrichtung von Leitungsgruppen

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen sind auf Bundes-, Landes- und Kreisverbandsebene DRK-Leitungsgruppen vorzuhalten. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

3.8 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

Die Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte sind in Aufgabenkatalogen festgelegt. Die Leitungs- und Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer eigenen bzw. zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Kreisbereitschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter zu sorgen. Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftspflege zuständig. Im jeweiligen Vorstand vertreten die gewählten Leitungskräfte die Bereitschaften und nehmen gleichzeitig die Interessen des Gesamtverbandes wahr.

3.9 Weisungsbefugnis

3.9.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Weisungsbefugt sind

- die Landesbereitschaftsleitung gegenüber Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten auf Landesverbandsebene und den Kreisbereitschaftsleitungen
- die Kreisbereitschaftsleitung gegenüber den Bereitschaftsleitungen, Führungskräften, Leitern besonderer Gruppen, Fachberatern und Beauftragten auf Kreisverbandsebene
- die Bereitschaftsleitung gegenüber den Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeitern der Bereitschaften
- die Leiter besonderer Gruppen gegenüber den Gruppenangehörigen und freien Mitarbeitern der besonderen Gruppen
- Führungskräfte von Einsatzformationen im Rahmen von Einsätzen und Ausbildungen gegenüber den unterstellten Kräften

In Ausnahmefällen kann die Landesbereitschaftsleitung bzw. Kreisbereitschaftsleitung auch direkt den Angehörigen und freien Mitarbeitern der Bereitschaften Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungskraft ist unverzüglich zu informieren.

3.9.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

3.9.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind ausschließlich in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

3.9.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen oder Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

4. Mitwirkung in Bereitschaften

4.1 Formen der Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Gemeinschaft „Bereitschaften“ ist möglich

- als Angehöriger einer Bereitschaft
- als freier Mitarbeiter einer Bereitschaft

Angehörige einer Bereitschaft nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der gesundheitlichen, beruflichen und familiären Situation des Angehörigen teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

4.2 Persönliche Voraussetzungen *

Angehörige einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereiterklärt haben, an allen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken. Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten. Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. - 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem 16. Lebensjahr möglich.

4.3 Verfahren der Aufnahme

4.3.1 Angehörige der Bereitschaft

Mitglieder des DRK können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung formlos schriftlich beantragen.

Bewerber um die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft (Anwärter), die noch nicht Mitglied des DRK sind, müssen gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Eine Aufnahme in die Bereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als Angehöriger der Bereitschaft entscheidet die Bereitschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens einem halben Jahr. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

4.3.2 Freie Mitarbeiter

Interessenten, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese bei der Bereitschaftsleitung, die die Zustimmung nach Rücksprache mit den Bereitschaftsangehörigen erteilt.

4.4 Gleichzeitige Mitarbeit in mehreren Gemeinschaften

Möchte ein Angehöriger oder freier Mitarbeiter einer Bereitschaft gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit dem jeweiligen Gemeinschaftsleiter zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welcher Gemeinschaftsleiter federführend für den Bereitschaftsangehörigen oder freien Mitarbeiter zuständig sein soll.

4.5 Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft

4.5.1 Angehörige der Bereitschaft

Die Zugehörigkeit als Angehöriger einer Bereitschaft endet durch

- freiwilligen Austritt aus der Bereitschaft
- Ausschluss aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist.

4.5.2 Freie Mitarbeiter

Die Zugehörigkeit als freier Mitarbeiter einer Bereitschaft endet durch

- freiwillige Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft
- Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft durch die Bereitschaftsleitung nach Anhörung der Bereitschaft
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

4.6 Gesundheitszustand

Um Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Bewerber zur Aufnahme in eine Bereitschaft haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der umfassenden Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Bereitschaftsangehörigen dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze sind ärztliche Zusatzuntersuchungen durch ermächtigte Ärzte erforderlich.

Dabei ist gemäß oben genannter Regularien zu verfahren.

Für freie Mitarbeiter gelten die oben genannten Regeln bezogen auf die jeweilige Rotkreuz-Tätigkeit sinngemäß.

4.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Gemäß § 9 der Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK haben die Angehörigen einer Bereitschaft das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Bereitschaftsangehörigen multifunktional einsetzen zu können, und auf eine vorausschauende Führungskräftequalifizierung im Sinne der Personalentwicklung.

- Freie Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der vereinbarten Mitwirkung aus-, fort- und weiterzubilden.
- Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen des Deutschen Roten Kreuzes, die nicht

in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der Bereitschaftsleitung möglich.

- Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsvorhaben und Inhalte der Ausbildungsvorhaben regelt die DRK-Ausbildungsordnung.

4.8 Rechte und Pflichten

Angehörige einer Bereitschaft haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Bereitschaftsversammlung. Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft sind im Einsatz verpflichtet, den Weisungen der vorgesetzten Leitungs- bzw. Führungskräfte Folge zu leisten.

Angehörige einer Bereitschaft haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung, Anwärter und freie Mitarbeiter erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.

Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht auf Bescheinigung über geleistete Rotkreuzdienste und Ausbildungen durch entsprechende Bescheinigungen oder Eintragungen in das Dienstbuch.

Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben Anspruch auf Erstattung von Schäden, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt und auf Erstattung notwendiger Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind.

Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können sich in begründeten Fällen beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist mit der zuständigen Leitungskraft im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren.

Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht, ihre Personalunterlagen unverzüglich einzusehen und ggf. Erklärungen zum Inhalt abzugeben, die zu den Unterlagen zu nehmen sind.

Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben die Pflicht, auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit ihres Dienstes, und zwar in dem Umfang, wie es die übernommene Tätigkeit verlangt, zu gewährleisten.

Zusätzlich zu Bereitschaftsangehörigen haben auch Anwärter und freie Mitarbeiter Vertraulichkeit gemäß § 10 der Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK zu wahren.

4.9 Ausrüstung, Ausstattung, Sicherheit

Die für den Rotkreuz-Dienst bereitgestellte Ausstattung und Ausrüstung ist von den Angehörigen und freien Mitarbeitern der Bereitschaft pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.

Bei Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung haben Bereitschaftsangehörige und freie Mitarbeiter darauf zu achten, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.

4.10 Freistellungsverfahren

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird über die jeweilige Bereitschaftsleitung, die eine Empfehlung abgibt, beantragt und an den Zuständigen im Kreisverband weitergeleitet. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

5. Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen.

Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Vorständen darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

6. Anerkennung

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Einzelheiten zur Trageweise regelt die Dienstbekleidungsordnung.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

7. Verwaltungsangelegenheiten

Verwaltungsangelegenheiten erfolgen nach der Geschäftsordnung der jeweiligen Verbandsstufe. Die Richtlinien zur Vergabe und Verwendung des DRK-Ausweises sind zu beachten.

8. Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Einzelheiten zu Belobigungen und zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in einer eigenen Ordnung geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

9. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der Bundesversammlung des DRK vom 05.12.1997 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rahmendienstordnung für die Mitglieder der Gemeinschaften i.d.F. vom 19.06.1970 aufgehoben.

Die Bundessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Ordnungen der Landesverbände für die Bereitschaften sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Die Landesverbände sind verpflichtet, diejenigen Passagen der Ordnung der Bereitschaften, die auf der linken Seite des Textes mit einem Längsstrich versehen sind, in ihre Ordnungen zu übernehmen. Durch bestehende Bezirks- bzw. Regionalverbände der Landesverbände bedingte Besonderheiten sind in die Ordnungen der Landesverbände einzubeziehen. Sofern ein Landesverband keine eigene Ordnung beschließt, findet die Ordnung der Bereitschaften Anwendung. Bestehende Dienstordnungen der Landesverbände sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen.

* zu Ziff. 1 und 4.2 der Ordnung der Bereitschaften:

Hinweis auf Fußnote zu § 5 der Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK:

„Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern beim Bayerischen Roten Kreuz vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht.“